

GASTKOMMENTAR

Ist Ihnen ein „E“ 3600 € wert?

Oft reicht ein Buchstabe zuviel aus, um bestraft zu werden. Aufgrund des Inkrafttretens des Unternehmensgesetzbuches ist es seit 2007 nicht mehr möglich, eine Erwerbsgesellschaft im Firmenbuch einzutragen. Dass heißt, die

IHRE MEINUNG AN:

ISABELL WIDEK

isabell.widek@wirtschaftsblatt.at

„OEGs“ und „KEGs“ sind Geschichte. Dennoch gibt es im Firmenbuch nach wie vor zahlreiche „Alt-Erwerbsgesellschaften“.

Haftungsfrage. Bis zum 31. Dezember 2006 war die Erwerbsgesellschaft eine auf einen gemeinschaftlichen Erwerb unter gemeinsamer Firma gerichtete Gesellschaft.

Man unterschied die offene Erwerbsgesellschaft (OEG) – wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt war – und die Kommandit-Erwerbsgesellschaft (KEG), wenn bei einem oder einigen der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögensanlage beschränkt war. Und zwar, während bei einem anderen Teil der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfand.

Mit dem neuen Gesetz wurden die alten Erwerbsgesellschaften entbehrlich, da eingetragene Personengesellschaften zu jedem Zweck gegründet werden können, egal ob gewerblich, freiberuflich, land- und forstwirtschaftlich oder nicht unternehmerisch.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass alle vor dem 1. Jänner 2007 gegründeten Erwerbsgesellschaften ihren Rechtsformzusatz in „OG“ und „KG“ abändern müssen. Auch wenn die entsprechende Änderung im Firmenbuch noch nicht erfolgt ist, gelten diese bereits als „OG“ bzw. „KG“. Noch gibt es eine Schonfrist von drei Jahren, aber spätestens Ende 2009 sind eingetragene Gesellschaften verpflichtet, im Geschäftsverkehr die korrekten Rechtsformzusätze beizufügen und die Änderung im Firmenbuch anzumelden.

Strafenreigen. Erfolgt bis zum 31. Dezember 2009 keine Umstellung im Firmenbuch, kann ein Zwangsstrafenverfahren eingeleitet werden. Darüber hinaus werden keine weiteren Eintragungen

im Firmenbuch vorgenommen – was gleichbedeutend mit einer Sperre ist.

Das Zwangsstrafenverfahren sieht Strafen bis zu 3600 € vor. Im Falle der Nichtbefolgung der firmenbuchgerichtlichen Anordnung binnen zwei Monaten kann eine weitere Zwangsstrafe von bis zu 3600 € verhängt und der Beschluss über die verhängte Strafe veröffentlicht werden. Weitere Zwangsstrafen sind ebenfalls zulässig.

Erfolgt jedoch die Anmeldung noch in diesem Jahr, gibt es einen Vorteil: sie ist von den Gerichtsgebühren befreit.



INGO
KAUFMANN
Vorstand D.A.S.
Rechtsschutz-
versicherung AG